

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden sowie zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

A Problem und Ziel

Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) (Gerichtsdolmetschergesetz) beschlossen, das zum 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Damit soll das Verfahren zur allgemeinen Beeidigung der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher vereinheitlicht werden, um insbesondere bundesweit gleiche Qualitätsanforderungen zu gewährleisten. Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG M-V) vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 182) ist dadurch teilweise obsolet, teilweise bedarf es der Überarbeitung. Ziel ist es, die für die Dolmetschenden durch das Gerichtsdolmetschergesetz aufgestellten Qualitätsanforderungen auch für die Übersetzenden gelten zu lassen.

Das Gerichtsdolmetschergesetz sieht in einem Intervall von fünf Jahren die regelmäßige Überprüfung der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher vor. Diese Anforderung wird künftig auch aufgrund der neu einzuführenden landesgesetzlichen Regelung die Übersetzenden betreffen. Bei dem für die Angelegenheiten der Dolmetschenden und Übersetzenden zuständigen Oberlandesgericht Rostock fallen künftig somit regelmäßig Überprüfungsaufgaben an, für die im Gesetz über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung und über die Gebührenbefreiung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjustizkostengesetz) derzeit noch keine Gebühren vorgesehen sind. Da dieses Verwaltungsverfahren jedoch Personalressourcen bindet, ist die Einführung von sachentsprechenden Gebührentatbeständen angezeigt.

B Lösung

Die vorliegende Neufassung regelt daher die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden durch Verweisungen auf das Gerichtsdolmetschergesetz. Dadurch werden die Anforderungen für Dolmetschende und Übersetzende vereinheitlicht und die Qualitätsstandards für Übersetzende an die der Dolmetschenden angepasst.

Mit den vorgesehenen Änderungen des Landesjustizkostengesetzes werden die künftig der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock in Angelegenheiten der Dolmetschenden und Übersetzenden zusätzlich entstehenden Aufgaben vergütet.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Ein Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden ist notwendig, um das Landesrecht an die zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden bundesrechtlichen Regelungen anzupassen und damit einheitliche Qualitätsmaßstäbe für Dolmetschende und Übersetzende zu gewährleisten.

Die vorgesehene Änderung des Landesjustizkostengesetzes kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Durch das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes und des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden wird ein erhöhter Verwaltungsaufwand dadurch entstehen, dass zu einem Stichtag die bisherigen allgemeinen Beeidigungen von Übersetzenden neu durchgeführt werden müssen. Zuvor ist zu prüfen, ob die neu geregelten Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung der Übersetzenden vorliegen und eine neue Beeidigung vorgenommen und bescheinigt werden kann. Durch die Befristung der allgemeinen Beeidigung auf fünf Jahre wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die periodische Überprüfung der Beeidigungsvoraussetzungen zur Verlängerung der allgemeinen Beeidigung entstehen. Dieser wird mit den vorhandenen Mitteln bewältigt.

Die Änderung des Landesjustizkostengesetzes führt zu keinen Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Keine.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

In Anwendung des Gerichtsdolmetschergesetzes oder durch Verweisung auf dieses Gesetz entstehen für Dolmetschende und Übersetzende Verwaltungsgebühren durch Einholung der erstmaligen allgemeinen Beeidigung nach Ablauf der Übergangsfrist.

Auch für die Verlängerung der künftig auf fünf Jahre befristeten allgemeinen Beeidigung fällt künftig eine Gebühr an.

Zur Erfüllung der aufgestellten Anforderungen können weitere Ausbildungen und/oder Prüfungen erforderlich werden, die Kosten bei den Übersetzenden auslösen können.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. September 2022

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden sowie zur
Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 13. September 2022
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden und zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden (Übersetzendengesetz – ÜG M-V)

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Die Tätigkeit der Übersetzerinnen und Übersetzer (Übersetzende) umfasst die schriftliche Übertragung einer Sprache. Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher (Dolmetschende) umfasst die mündliche Übertragung einer Sprache oder die Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache.

(2) Übersetzende werden für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke nach diesem Gesetz allgemein beeidigt. Die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes bleiben unberührt.

(3) Mit der allgemeinen Beeidigung sind Übersetzende nach § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung zu Übersetzungsleistungen ermächtigt.

(4) Die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher (Gerichtsdolmetschende) gelten zugleich für behördliche und notarielle Zwecke als allgemein beeidigte Dolmetschende.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung dieses Gesetzes ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock zuständig.

(2) Das Verfahren nach diesem Gesetz kann, abgesehen von der Abnahme der allgemeinen Beeidigung, über eine einheitliche Stelle nach § 1 Absatz 1 Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.

§ 3 Allgemeine Beeidigung

(1) Auf das Antragsverfahren zur allgemeinen Beeidigung von Übersetzenden und für die an die Übersetzenden zu stellenden Anforderungen sind die Regelungen der §§ 3 und 4 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend anwendbar. Antragsberechtigt ist, wer Angehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder in Mecklenburg-Vorpommern seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat. An die Stelle der Dolmetscherprüfung und der Prüfung für den Dolmetscherberuf treten die entsprechenden Prüfungen für die Übersetzenden.

(2) Für die Durchführung der allgemeinen Beeidigung gelten die Regelungen des § 5 Absätze 1, 2 und 4 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend.

(3) Auf die Befristung, die Verlängerung, den Verzicht und den Widerruf der allgemeinen Beeidigung des Übersetzenden sind die Regelungen des § 7 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend anwendbar. Die allgemeine Beeidigung kann auch widerrufen werden, wenn der Wohnsitz oder die berufliche Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr besteht. Für Verlust und Rückgabe der Beeidigungsurkunde des Übersetzenden gelten die Vorschriften des § 8 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend.

(4) Auf die Verarbeitung von Daten der Übersetzenden einschließlich Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Auskunft und Löschung ist § 9 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend anwendbar.

(5) Für allgemein beeidigte Übersetzende gelten die Regelungen zu Anzeigepflichten gemäß § 10 Absatz 1 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend.

§ 4 Dolmetscher- und Übersetzerprüfung und Ermächtigung

(1) In einer Übersetzerprüfung oder einer Dolmetscher- und Übersetzerprüfung müssen die sprachlichen, fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse der deutschen und der zu prüfenden Sprache sowie die persönliche Eignung nachgewiesen werden, die für die zuverlässige Ausübung der Tätigkeit als Übersetzende oder Dolmetschende für gerichtliche und behördliche Zwecke erforderlich sind.

(2) Zur Prüfung nach Absatz 1 ist zuzulassen, wer

1. mindestens über einen Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss verfügt,
2. Deutschkenntnisse der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweist, sofern die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist, und
3. in der zu prüfenden Sprache
 - a) über eine Hochschulausbildung in Philologie verfügt und diese mit einer Master- oder Diplomprüfung oder mit Erster Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - b) ein Dolmetscher- oder Übersetzerstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erfolgreich abgeschlossen hat oder

- c) eine mindestens zweijährige Ausbildung als Dolmetschender oder Übersetzender nachweisen kann oder
- d) Berufserfahrungen als Dolmetschender oder Übersetzender von mindestens dreijähriger Dauer nachweisen kann, die in Vollzeit oder in einem äquivalenten Zeitraum in Teilzeit ausgeübt wurde.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium entscheidet über die Gleichwertigkeit von ausländischen akademischen und staatlichen Prüfungen im Bereich des Dolmetschens und Übersetzens. Für den erfolgreichen Studienabschluss als Diplomsprachmittler in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet ist eine Gleichwertigkeitsentscheidung nicht erforderlich.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die näheren Regelungen zu den Anforderungen und die inhaltliche Ausgestaltung, insbesondere den Prüfungsgegenstand, Verfahrens- und Prüfungsablauf und Bewertungskriterien der Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamts zu regeln.

(5) Das für Justiz zuständige Ministerium erlässt die Verwaltungsvorschriften zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschenden und Übersetzenden.

§ 5 Bezeichnung

Nach diesem Gesetz allgemein beeidigte Übersetzende dürfen die Bezeichnung „allgemein beeidigte Übersetzerin für... (Angabe der Sprache)“ oder „allgemein beeidigter Übersetzer für... (Angabe der Sprache)“ führen.

§ 6 Dolmetschenden- und Übersetzendenverzeichnis

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts führt zur Einsicht für jedermann ein Verzeichnis, in das allgemein beeidigte Dolmetschende und Übersetzende mit folgenden Angaben aufzunehmen sind:

- Name, Anschrift und Berufsbezeichnung,
- Telekommunikationsanschlüsse,
- Sprache, für die die allgemeine Beeidigung gilt,
- Befristungsende der Beeidigung.

Das Verzeichnis wird in elektronischer Form geführt und im Internet insoweit veröffentlicht, soweit die Betroffenen der Veröffentlichung ihrer Daten ausdrücklich zugestimmt haben.

(2) Auf Antrag werden Dolmetschende und Übersetzende, die Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und zur Ausübung einer in § 1 genannten oder ihr vergleichbaren Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Vertragsstaat rechtmäßig niedergelassen sind, in das Verzeichnis nach Absatz 1 eingetragen, wenn sie diese Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 Satz 1 verzeichneten Angaben sind Name und Anschrift der zuständigen Behörde im Staat der Niederlassung sowie ein Vermerk aufzunehmen, dass eine allgemeine Beeidigung nicht erfolgt ist. Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Eintragung gelöscht, wenn sie nicht auf erneuten Antrag verlängert wird. Sie wird ferner gelöscht, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, die schriftlichen oder mündlichen Übertragungen wiederholt mangelhaft waren oder unter einer irreführenden Berufsbezeichnung erbracht wurden, die eine Verwechslung mit der Bezeichnung nach § 5 befürchten lässt. Sonstige Regelungen zum Recht auf Löschung bleiben hiervon unberührt.

(3) In das Verzeichnis nach Absatz 1 können auf Antrag Gebärdensprachdolmetschende aufgenommen werden, wenn sie im Inland die Gebärdensprachdolmetscherprüfung eines staatlichen Prüfungsamtes oder eine staatliche Prüfung für den Gebärdensprachdolmetscherberuf bestanden haben.

§ 7

Pflichten des Übersetzenden

(1) Übersetzende sind verpflichtet, Übersetzungsleistungen gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

(2) Übersetzende haben die ihnen anvertrauten Urkunden und sonstige Schriftstücke sorgsam aufzubewahren, deren Inhalt nicht unbefugt gegenüber Dritten zu offenbaren und sie einschließlich der Übersetzungen nur der auftraggebenden Person oder Behörde beziehungsweise deren Bevollmächtigten auszuhändigen.

(3) Dem Übersetzenden ist es untersagt, Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden.

§ 8

Bestätigung der Übersetzung

(1) Übersetzende haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen angefertigten Übersetzungen zu bestätigen.

(2) Der Bestätigungsvermerk lautet: „Als von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock ... allgemein beeidigte/r Übersetzer/Übersetzerin für die ... Sprache bestätige ich: Vorstehende Übersetzung der mir im ... (Original, beglaubigte Abschrift, Fotokopie usw.) vorgelegten, in ... Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig.“

(3) Der Bestätigungsvermerk ist auf die Übersetzung zu setzen. Er muss Ort und Tag der Bestätigung sowie Unterschrift und Stempel des Übersetzenden enthalten. Es ist kenntlich zu machen, wenn nur ein Teil der Urkunde übersetzt wurde. Auf Auffälligkeiten der übersetzten Urkunde, insbesondere auf unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen ist ausdrücklich hinzuweisen, sofern sich diese nicht bereits aus der Übersetzung ergeben.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Übersetzender eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig befunden hat.

§ 9 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als „allgemein beeidigte Übersetzerin für ... (Angabe der Sprache)“ oder „allgemein beeidigter Übersetzer für ... (Angabe der Sprache)“ bezeichnet oder eine andere Bezeichnung führt, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und nach § 11 Gerichtsdolmetschergesetz ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Für Übersetzende, die vor dem 1. Januar 2023 in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellt und allgemein beeidigt wurden, tritt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

(2) Für Gebärdensprachdolmetschende, die vor dem 1. Januar 2023 in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellt und allgemein beeidigt wurden, tritt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung mit Ablauf des 11. Dezember 2024 außer Kraft.

(3) In das Verzeichnis nach § 6 Absatz 1 werden die Übersetzenden und Dolmetschenden übertragen, die in den nach § 7 Dolmetschergesetz in der Fassung vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2) bei den Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte geführten Listen verzeichnet sind.

Artikel 2
Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Im Landesjustizkostengesetz vom 7. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 843), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 462) geändert worden ist, wird die Anlage – Gebührenverzeichnis – wie folgt gefasst:

| Nr. | Gegenstand | Gebühren in EUR |
|-----|---|--------------------------------------|
| 1 | Feststellungserklärung nach § 1059a Abs. 1 Nr. 2, § 1059e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches | 35 bis 520 |
| 2 | Schuldnerverzeichnis | |
| 2.1 | Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882g der Zivilprozessordnung) | 525 |
| 2.2 | Erteilung von Abdrucken aus Verzeichnissen von Personen gemäß §§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung Anmerkung: Neben der Gebühr zu Nummer 2.2 für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumenten- und die Datenträgerpauschale nicht erhoben. | 0,50 je Eintragung, mindestens 17 |
| 2.3 | Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz Anmerkung: Die Gebühr zu Nummer 2.3 entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft. Sie entsteht auch, wenn für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). | 4,50 |
| 3. | Hinterlegungssachen | |
| 3.1 | Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 11 Absatz 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht | 10 bis 340 |
| 3.2 | Anzeige gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach Nummern 31002 und 31003 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz erhoben. | 10 |
| 3.3 | Zurückweisung der Beschwerde | 10 bis 340 |
| 3.4 | Zurücknahme der Beschwerde | 10 bis 85 |

| Nr. | Gegenstand | Gebühren in EUR |
|-----|---|--------------------|
| 4 | Allgemeine Beeidigung | |
| 4.1 | Allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetschenden (nach § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes) | 150 |
| 4.2 | Allgemeine Beeidigung der Übersetzenden (nach § 3 Übersetzungsgesetzes M-V) | 150 |
| | Anmerkungen: a) Werden die unter Nummer 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr | 170 |
| | b) Die Gebühr für die erstmalige Allgemeine Beeidigung eines Dolmetschenden nach § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes oder eines Übersetzenden nach § 3 des Übersetzungsgesetzes M-V, beträgt bei einem Dolmetschenden oder Übersetzenden, der bereits in Mecklenburg-Vorpommern vor dem 1. Januar 2023 allgemein beeidigt und öffentlich bestellt worden war unabhängig von der Anzahl der Sprachen nur | 70 |
| | c) Werden die unter Nummer 4.1 und 4.2 genannten Amts- handlungen für mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr einmalig um | 50 |
| | d) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. | |
| 4.3 | Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach Nummer 4.1 oder 4.2 vorgesehen ist | 70 |
| | Anmerkung: Die Gebühr wird unabhängig von der Anzahl der Sprachen einmalig erhoben. | |
| 4.4 | Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetschenden nach § 7 Gerichtsdolmetschergesetz | 70 |
| 4.5 | Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Übersetzenden nach § 3 Absatz 3 des Übersetzungsgesetzes M-V | 70 |
| | Anmerkung: a) Werden die unter Nummer 4.4 und 4.5 genannten Amtshandlungen gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr | 80 |
| | b) Werden die unter Nummer 4.4 und 4.5 genannten Amtshand- lungen für mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr einmalig um | 20 |
| 4.6 | Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach Nummer 4.4 oder 4.5 vorgesehen ist | 25 |
| 4.7 | Eintragung in das Dolmetscherverzeichnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung ohne allgemeine Beeidigung | 150 |

| Nr. | Gegenstand | Gebühren in EUR |
|------------|---|----------------------------|
| 5 | Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter je Entscheidung Anmerkungen: a) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. b) Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. c) § 20 des Justizverwaltungskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden. | 12,50 |

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 182) geändert worden ist und die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung des Dolmetschers oder Übersetzers vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 122), das zuletzt durch die Verordnung vom 6. August 2019 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) (Gerichtsdolmetschergesetz) beschlossen, das zum 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Damit soll das Verfahren zur allgemeinen Beeidigung der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher vereinheitlicht werden, um insbesondere bundesweit gleiche Qualitätsanforderungen zu gewährleisten. Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG M-V) vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M.V S. 182) bedarf daher der Neufassung.

Das Gerichtsdolmetschergesetz benennt die Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung von Dolmetschenden, die bei Gericht tätig sind (Gerichtsdolmetschende). Die bisherigen landesrechtlichen Regelungen haben insofern keinen Bestand mehr. Die (Gerichts-)Dolmetschenden sind nicht mehr durch das Landesgesetz zu regeln. Lediglich ist festzustellen, dass allgemein beeidigte Gerichtsdolmetschende auch für Tätigkeiten zu behördlichen und notariellen Zwecken als allgemein beeidigt gelten.

Die allgemeine Beeidigung der Übersetzenden ist neu zu fassen und bezüglich der Anforderungen an das Gerichtsdolmetschergesetz anzupassen.

Hierbei sieht das Gesetz vor, die von dem Bundesgesetzgeber für Gerichtsdolmetschende aufgestellten Qualitätsanforderungen für Übersetzende zu übernehmen, um zur Qualitätssicherung einheitliche Standards für die Dolmetscher- und Übersetzerleistungen zu erzielen.

Für die Regelungen des Gesetzes kommt die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen nicht zur Anwendung. Bei der Ausübung der Dolmetschenden- und Übersetzendentätigkeit handelt es sich nicht um reglementierte Berufe im Sinne der Richtlinie. Denn die Ausübung der Tätigkeiten ist nicht von einer vorausgehenden Anerkennung abhängig. Auch die allgemeine Beeidigung ist keine Reglementierung in diesem Sinne, sie ist nicht obligatorisch.

Eine allgemeine Beeidigung der Gebärdensprachdolmetschenden ist durch die bundesgesetzlichen Regelungen nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr vorgesehen. Das Gerichtsdolmetschergesetz trifft keine Regelungen für die Gebärdensprachdolmetschenden. Mit der ab dem 12. Dezember 2024 geltenden Fassung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist eine Berufung auf eine allgemeine Beeidigung in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht mehr möglich. Gebärdendolmetschende sind somit ab dem 12. Dezember 2024 nach § 189 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz für die jeweilige konkrete Tätigkeit zu beeidigen.

Die umfangreichen gesetzlichen Änderungen des Rechts der allgemeinen Beeidigung erfordern die umfassende Anpassung der entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen. Die gesetzliche Neufassung des Übersetzendengesetzes dient der Klarheit und Übersichtlichkeit und wurde zugleich zum Anlass genommen, gendergerecht zu formulieren.

Die Neufassung der Anlage 1 – Gebührenverzeichnis – des Landesjustizkostengesetzes erfolgt, um das Gebührenverzeichnis an die Terminologie des Gerichtsdolmetschergesetzes und des Übersetzendengesetzes anzupassen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Gerichtsdolmetschergesetzes und der erforderlichen Neufassung des Übersetzendengesetzes treffen die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts künftig zusätzliche Überprüfungstätigkeiten. Diese sind mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, der abzugelten ist.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden)

Zu § 1 – Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

Die Regelung dient der Klarstellung des gesetzlichen Anwendungsbereichs. In § 1 sind – neben gendergerechter Sprachfassung – Legaldefinitionen für die Tätigkeit der Dolmetschenden und der Übersetzenden enthalten.

Der Anwendungsbereich wird in Abgrenzung zu den Regelungen über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschenden festgelegt. Diese sind im Gerichtsdolmetschergesetz enthalten, mit dem der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz Gebrauch gemacht hat.

Die Übersetzenden sind im Gerichtsdolmetschergesetz nicht geregelt. Für deren allgemeine Beeidigung gelten die Regelungen des vorliegenden Gesetzes.

Klarstellend war in § 1 Absatz 3 aufzunehmen, dass die allgemeine Beeidigung die Ermächtigung im Sinne des § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung umfasst. Die anderen Prozessordnungen verweisen auf die Zivilprozessordnung, sodass die Klarstellung zu § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung auch dort Wirkung entfaltet, vergleiche § 173 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung, § 46 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz, § 202 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz, § 155 Satz 1 Finanzgerichtsordnung, § 113 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Eine gesonderte öffentliche Bestellung oder Ermächtigung des Übersetzenden und des Gerichtsdolmetschenden ist nicht mehr erforderlich. Die im bisherigen Dolmetschergesetz enthaltenen Regelungen zu den Voraussetzungen und der Beendigung der Bestellung in §§ 3 und 10 Dolmetschergesetz entfallen ersatzlos.

Für die im Land tätigen Gebärdensprachdolmetschenden gelten lediglich die Regelungen in § 6 (Eintragung in das Dolmetschenden- und Übersetzendenverzeichnis) und § 10 Absatz 2 (Übergangsbestimmung).

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz in der ab 12. Dezember 2024 geltenden Fassung werden sich Gebärdensprachdolmetschende auf eine allgemeine Beeidigung nach Landesrecht nicht mehr berufen können. Eine allgemeine Beeidigung ist dann nur noch nach dem Gerichtsdolmetschergesetz möglich, das jedoch keine Bestimmungen für Gebärdensprachdolmetschende enthält. Für sie ist dann eine Beeidigung in der jeweiligen Sitzung nach § 189 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz vorzunehmen. Für im Land tätige Gebärdensprachdolmetschende wird nach Auslaufen der Übergangsbestimmung (§ 10 Absatz 2) nur noch die Regelung des § 6 Absatz 3 (Eintragung in des Dolmetschenden- und Übersetzendenverzeichnis) gelten.

Zu § 2 – Zuständigkeit

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock.

Zu § 3 – Allgemeine Beeidigung

§ 3 sieht in erheblichem Umfang die entsprechende Anwendung der für die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetschenden ab 1. Januar 2023 bundesgesetzlich geltenden Regelungen auch für Übersetzende vor. Dies dient der weitgehend einheitlichen Handhabung bei den Voraussetzungen und dem Verfahren der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschenden und Übersetzenden. Die künftig vergleichbare Rechtslage für Dolmetschende und Übersetzende dient nicht nur der Qualitätssicherung. Damit wird zugleich die praktische Umsetzbarkeit im Ausbildungs- und Prüfungswesen der beiden Tätigkeitsbereiche erleichtert.

Im Einzelnen sieht § 3 folgende Analogien für Übersetzende vor:

Im Antragsverfahren zur allgemeinen Beeidigung der Übersetzenden sind gemäß § 3 Absatz 1 die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes entsprechend anzuwenden. Der Kreis der berechtigten Antragstellenden war zu bezeichnen. Im Übrigen gelten durch Verweis auf das Gerichtsdolmetschergesetz für die Übersetzenden hier dieselben Anforderungen wie für die Dolmetschenden. Da Dolmetschende und Übersetzende unterschiedliche Prüfungen ablegen, wird für Übersetzende auf die für sie geltenden Prüfungen verwiesen.

Zur Begründung der in §§ 3 und 4 Gerichtsdolmetschergesetz eingeführten Anforderungen wird Bezug genommen auf die Bundestag-Drucksache 19/14747, Seite 45 ff. beziehungsweise Bundestag-Drucksache 19/27654, Seite 122 f.

Bei der Durchführung der allgemeinen Beeidigung kommen die Regelungen des § 5 Absatz 1, 2 und 4 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend zur Anwendung. Der allgemeinen Beeidigung geht notwendigerweise eine Prüfung voraus, ob die an die Übersetzenden zu stellenden persönlichen und fachlichen Anforderungen vorliegen. Auf die Begründung zu § 7 Gerichtsdolmetschergesetz (Bundestag-Drucksache 19/14747, Seite 48) wird Bezug genommen.

Für die Regelungen der Befristung der allgemeinen Beeidigung und zu Verlängerung, Verzicht sowie Widerruf sieht § 3 Absatz 3 die entsprechende Anwendung der Regelungen des § 7 Gerichtsdolmetschergesetz vor. Danach endet die allgemeine Beeidigung nach fünf Jahren. Auf Antrag wird sie verlängert, wenn keine Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 Gerichtsdolmetschergesetz fehlen.

Dies betrifft die erforderliche Staatsangehörigkeit, die Geeignetheit, die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse, die Zuverlässigkeit und die erforderlichen Fachkenntnisse des Übersetzenden. Dem Antrag auf Verlängerung sind gemäß § 7 Absatz 3 Gerichtsdolmetschergesetz aktuelle Nachweise nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Gerichtsdolmetschergesetz beizufügen, das heißt ein Lebenslauf, ein Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) und eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Monaten eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Antragstellenden verhängt worden ist.

Zur Begründung wird auf die Bundestag-Drucksache 19/14747, S. 48 f. verwiesen.

Als weiterer Widerrufsgrund wurde der Verlust der Voraussetzungen für die Antragsberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 aufgenommen.

Bei Verlust und Rückgabe von Beeidigungsurkunden kommen die Regelungen des § 8 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend zur Anwendung. Mit diesen Regelungen soll etwaiger Missbrauch mit den Urkunden vermieden werden. Ergänzend wird auf die Bundestag-Drucksache 19/14747, S. 49 Bezug genommen.

Auf die Datenverarbeitung anlässlich der Beeidigung von Übersetzenden finden die Regelungen in § 9 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechende Anwendung. Die Aktualität des Verzeichnisses und die Erreichbarkeit der Dolmetschenden und Übersetzenden wird damit gewährleistet. Zudem ist sichergestellt, dass gegebenenfalls für einen Widerruf der Beeidigung relevante Daten bekannt gemacht werden. Auf die Begründungen zu §§ 9 und 10 Gerichtsdolmetschergesetz (Bundestag-Drucksache 19/14747, S. 49 f.) wird verwiesen.

Die Anzeigepflichten des Übersetzenden sind in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 1 Gerichtsdolmetschergesetz geregelt.

Zu § 4 – Dolmetscher- und Übersetzerprüfung und Ermächtigung

Zum Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse und der persönlichen Eignung ist durch Dolmetschende (vergleiche § 3 Absatz 1 Nummer 1 Gerichtsdolmetschergesetz) und Übersetzende (vergleiche § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Gerichtsdolmetschergesetz) eine Dolmetscher- und Übersetzerprüfung abzulegen.

§ 4 Absatz 1 und 2 regeln die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung, beispielweise Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse oder das Mindestsprachniveau in der deutschen Sprache.

Mit der Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Gerichtsdolmetschergesetz soll das für Bildung zuständige Ministerium über die Anerkennung gleichwertiger, ausländischer akademischer und staatlicher Prüfungen entscheiden.

In § 4 Absatz 3 Satz 2 ist klargestellt, dass für Sprachmittler eine Gleichwertigkeitsfeststellung nicht zu erfolgen hat, da der erfolgreiche Studienabschluss als Diplomsprachmittler in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebietes der Dolmetscherprüfung eines staatlichen Prüfungsamtes gleichgestellt ist. Diese Regelung ersetzt § 2 Absatz 1 der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung des Dolmetschers und Übersetzers vom 8. Februar 1993.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 bezieht sich auf die weiteren Voraussetzungen, Gegenstand und Ablauf des Zulassungsverfahrens für die Dolmetscher- und Übersetzerprüfung. Diese Ermächtigung ist wegen der Anforderungen in § 3 Absatz 2 Gerichtsdolmetschergesetz gegenüber der bisherigen Ermächtigung nach § 4 Absatz 2 Dolmetschergesetz weiter gefasst. Übergangsweise könnten daher auch Regelungen für die Dolmetschenden der Gebärdensprache aufrechterhalten beziehungsweise geändert werden.

In Absatz 5 ist eine Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift durch das für Justiz zuständige Ministerium vorgesehen, um die Voraussetzungen und das Verfahren der allgemeinen Beeidigung näher ausgestalten zu können.

Zu § 5 – Bezeichnung

In der Vorschrift wird die Bezeichnung der allgemein beeidigten Übersetzenden geregelt. Hierbei erfolgt die Formulierung in Anlehnung an § 6 Gerichtsdolmetschergesetz, der die Bezeichnung der allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscher regelt.

Zu § 6 – Dolmetschenden- und Übersetzendenverzeichnis

§ 6 Absatz 1 enthält Einzelheiten zu dem Dolmetschenden- und Übersetzendenverzeichnis, das bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock geführt wird.

Mit § 6 Absatz 2 wird die bisherige Regelung des § 7 Absatz 2 Dolmetschergesetz inhaltlich übernommen und redaktionell angepasst. Dem Grundsatz der freien Berufsausübung innerhalb der Europäischen Union entsprechend haben Dolmetschende und Übersetzende ohne deutsche Staatsbürgerschaft oder mit Berufsniederlassungen im europäischen Ausland weiterhin zu den benannten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich in das bei dem Oberlandesgericht Rostock geführte Verzeichnis eintragen zu lassen. Zudem können bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Dolmetschende und Übersetzende aus der Schweiz in das Verzeichnis eingetragen werden.

Nach § 6 Absatz 3 können Gebärdensprachdolmetschende in das Verzeichnis aufgenommen werden. Um einen Überblick auch über die im Land tätigen Gebärdendolmetscher zu erhalten, werden diese bei einem Nachweis einer bestandenen Prüfung für den Gebärdensprachdolmetscherberuf oder einer Gebärdensprachdolmetscherprüfung in das gemäß § 6 Absatz 1 geführte Verzeichnis aufgenommen. Dies erfolgt auf Antrag, da Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende Berufsausbildung oder Gebärdensprachdolmetscherprüfungen nicht anbietet.

Zu § 7 – Pflichten des Übersetzenden

Die Vorschrift regelt die Pflichten der Übersetzenden. Zu diesen gehören – inhaltlich § 8 Dolmetschergesetz entsprechend – die gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung, sowie der sorgsame Umgang mit anvertrauten Urkunden und Schriftstücken. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entspricht der für die Dolmetschenden vorgesehenen Regelung in § 5 Absatz 3 Gerichtsdolmetschergesetz. Diese Pflichten gewährleisten eine vollständige und den tatsächlichen Umständen entsprechende Übersetzendentätigkeit.

Zu § 8 – Bestätigung der Übersetzung

§ 8 übernimmt inhaltlich § 9 Dolmetschergesetz. Die korrekte schriftliche Übertragung in eine andere Sprache ist von dem Übersetzenden durch einen entsprechenden Vermerk zu bestätigen, der auf die vorgenommene Übersetzung anzubringen ist. Absatz 4 stellt klar, dass die vorausgegangenen Absätze entsprechend gelten, wenn ein Übersetzender eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig zu befinden hat.

Zu § 9 – Bußgeldvorschriften

In Anlehnung an die Regelungen im Gerichtsdolmetschergesetz sind zur sachgerechten Behandlung auch für die Übersetzenden inhaltlich und in der Sanktionshöhe gleichlautende Ordnungswidrigkeitentatbestände aufzunehmen.

Auf die Begründung zu § 11 Gerichtsdolmetschergesetz (Bundestag-Drucksache 19/14747, S. 50) verwiesen, die sich auf die Übersetzenden übertragen lässt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz überträgt die sachliche Zuständigkeit gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen der größeren Sachnähe auf die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Diese Übertragung umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten der Gerichtsdolmetschenden nach § 11 Gerichtsdolmetschergesetz.

Zu § 10 – Übergangsbestimmungen

Für Übersetzende war eine Übergangsfrist von fünf Jahren zu bestimmen, in der die bisherige öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung fortgilt. Die Übergangsfrist ist angemessen, um etwaigem Aufwand von Übersetzenden Rechnung zu tragen, den durch das Gesetz gegebenenfalls veränderten persönlichen und fachlichen Anforderungen bei einer erneuten allgemeinen Beeidigung nachkommen zu können. Die Frist von fünf Jahren entspricht zudem der zunächst im Gerichtsdolmetschergesetz für die Dolmetschenden vorgesehenen Übergangsfrist, die nur durch das verschobene Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes kürzer geworden ist. Schließlich ist auch künftig eine allgemeine Beeidigung fünf Jahre wirksam, bevor sie einer Verlängerung bedarf (siehe § 3 Absatz 3).

Für die Gebärdendolmetschenden war eine Übergangsfrist für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung einzuräumen, die bis zu dem Zeitpunkt währt, zu dem diese sich nach § 198 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz auf eine allgemeine Beeidigung nicht mehr berufen können.

Des Weiteren sind die bislang bei den Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte geführten Listen für öffentlich bestellte Dolmetschende und Übersetzende in das beim Oberlandesgericht Rostock geführte Verzeichnis zu übertragen. Die Listen sind in eine vollständige und künftig einheitlich zu verwaltende Übersicht bei der für die Aufgaben des Gesetzes zuständigen Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zusammenzuführen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes)**Zu Nummer 1**

Der bisherige Gebührentatbestand hinsichtlich der Feststellungserklärung nach § 1059a Absatz 1 Nummer 2, § 1059e, § 1092 Absatz 2, § 1098 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist unverändert in die Neufassung übernommen worden.

Zu Nummer 2

Die bisherigen Gebührentatbestände der Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 und die dazugehörigen Anmerkungen sind sprachlich unverändert in die Neufassung der Anlage übernommen worden. Die Anmerkungen folgen künftig unmittelbar nach dem Gebührentatbestand, den sie betreffen.

Zu Nummer 3

Die bisherigen Gebührentatbestände der Nummern 3.1 bis 3.4 sind sprachlich unverändert in die Neufassung der Anlage übernommen worden. Die Anmerkung zu Nummer 3.2 folgt künftig unmittelbar diesem Gebührentatbestand, Dabei wurden die zu erhebenden Auslagen auf Nummer 31003 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz erweitert. Somit kann künftig auch die Aktenversandpauschale erhoben werden.

Zu Nummer 4

Die Gebührentatbestände mussten sprachlich an das Gerichtsdolmetschergesetz und die dadurch bedingte Neufassung des Dolmetschergesetzes Mecklenburg-Vorpommern angepasst werden. Dabei wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des leichteren Verständnisses mit den Nummern 4.1 und 4.2 der Anlage eine Trennung der Gebührentatbestände für Gerichtsdolmetschende und Übersetzende vorgenommen.

Aufgrund der umfangreicheren Prüfungstätigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock erscheint es sachgerecht, dass bei gleichzeitiger Beantragung der Amtshandlungen von Nummern 4.1 und 4.2 eine leicht erhöhte Gebühr anfällt. Dies wird mit der Anmerkung a) zu Nummer 4.1 und 4.2 der Anlage umgesetzt.

Das Gerichtsdolmetschergesetz sieht neben der turnusmäßigen Überprüfung der Voraussetzungen für die Beeidigung bei den Gerichtsdolmetschenden auch eine erstmalige Beeidigung vor. Diese Anforderung wird in Mecklenburg-Vorpommern durch das Übersetzungsgesetz auch für die Übersetzenden übernommen. Daher könnte von jedem in Mecklenburg-Vorpommern bereits vor dem 1. Januar 2023 bestellten Dolmetschenden und Übersetzenden eine Gebühr in Höhe von 150 Euro bei der erstmaligen allgemeinen Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder Übersetzungsgesetz erhoben werden. Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht. Um dennoch den erhöhten Prüfungs- und Verwaltungsaufwand beim Oberlandesgericht abzugelten, wird bei der erstmaligen Beeidigung des vorgenannten Personenkreises nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder Übersetzungsgesetz eine geringere Gebühr in Höhe von 70 Euro erhoben; vergleiche Anmerkung b) zu Nummer 4.1 und 4.2 der Anlage.

Die Gebühr nach Nummer 4.3 wird für die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetschenden oder Übersetzenden fällig.

Die Gebühren nach Nummern 4.4 und 4.5 betreffen die turnusmäßige Überprüfung der Gerichtsdolmetschenden und Übersetzenden alle fünf Jahre und gelten den damit verbundenen Verwaltungsaufwand beim Oberlandesgericht ab.

Die Gebühr nach Nummer 4.6 betrifft die Ablehnung eines Antrages auf turnusmäßige Beeidigung des Gerichtsdolmetschenden oder Übersetzenden.

Die künftige Nummer 4.7 ist der bisher unter der Nummer 4.3 gefasste Gebührentatbestand.

Die Anmerkungen folgen den jeweiligen Gebührentatbeständen, für die sie vorgesehen sind.

Zu Nummer 5

Der bisherige Gebührentatbestand hinsichtlich der Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter je Entscheidung ist unverändert in die Neufassung übernommen worden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkraft- und Außerkrafttreten für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes zum 1. Januar 2023. Hierbei ist auch die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung des Dolmetschers oder Übersetzers außer Kraft zu setzen, da deren Inhalt in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen wurde.